

01.04.20

U - In - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

A. Problem und Ziel

Am 4. Juli 2018 ist das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft getreten. Gegenstand des Legislativpakets ist unter anderem die Richtlinie (EU) 2018/850 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponierichtlinie). Die überarbeitete Richtlinie ist bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Durch die Verordnung (EU) 2017/997 des Rates zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ wurde diese Eigenschaft ebenfalls an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) angeglichen.

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Die Abfallverzeichnis-Verordnung muss aufgrund der Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft „HP 14“ (ökotoxisch) angepasst werden. Zudem sollen die Informationspflichten bei der Umstufung eines gefährlichen Abfalls in einen nicht gefährlichen Abfall – und umgekehrt – gestrafft werden.

Änderung der Deponieverordnung (DepV)

Die Novellierung der DepV dient der „eins zu eins“ Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/850. Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die aus der Richtlinie (EU) 2018/850 ergehenden Änderungen „eins zu eins“ in deutsches Recht umzusetzen. Nach dieser Richtlinie sollen Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelt wurden bzw. für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die sich aus der Richtlinie (EU) 2018/850 ergebenden Änderungen „eins zu eins“ in deutsches Recht umzusetzen.

Weiterer Änderungsbedarf für die DepV ergibt sich aufgrund der Neufassung der Verordnung (EU) 2017/852. Metallisches Quecksilber darf nach dieser Verordnung nur noch in zuvor umgewandelter und verfestigter Form als Quecksilberabfall in dafür zugelassenen Deponien der Klasse IV oder auf übertägigen Deponien dauerhaft beseitigt werden.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die notwendigen rechtlichen Regelungen geschaffen, um die unter A. genannten EU-rechtlichen Regelungen umzusetzen und so für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen. Gleichzeitig werden weitere vereinzelt Änderungen sowohl an der DepV als auch an der AVV vorgenommen, die sich in der praktischen Anwendung der Verordnungen als notwendig erwiesen haben bzw. zur Verbesserung des Umweltschutzes erforderlich sind. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen zur Klarstellung des Gewollten beziehungsweise der Rechtsbereinigung vorgenommen.

C. Alternativen

Keine. Die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die in der Verordnung enthaltenen Änderungen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Artikelverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu Einsparungen der Wirtschaft im Saldo von ca. 400.000 Euro pro Jahr durch den Wegfall einer Informationspflicht.

Die Verordnung setzt EU-Vorgaben „eins zu eins“ um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, One-out Regel für neue Regelungsvorgaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Durch das Ablagerungsverbot für recycelbare Abfälle und für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, wird abgeschätzt, dass pro Jahr etwa 3-4 Mio. t Stadtböden, die derzeit auf Deponien abgelagert werden, in die Verwertung gehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung wird die Verwaltung auf Ebene der nach Landesrecht zuständigen Behörden im Saldo von circa 400.000 Euro pro Jahr entlastet. Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

01.04.20

U - In - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und
der Deponieverordnung**Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. April 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der
Deponieverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit.Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung^{*)}

Vom ...

Auf Grund des

- § 16 Satz 1 Nummern 1 und 2, Satz 2 Nummer 4, § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3, 5, 6 und 7, Absatz 3 sowie

- § 48 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Die Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „solche Einstufungen“ die Wörter „mit allen erforderlichen Informationen, insbesondere den gefährlichen Stoffen, deren Gehalt und deren relevanten Eigenschaften,“ eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 wird die Angabe „HP 4, HP 6 und HP 8“ durch die Angabe „HP 4, HP 6, HP 8 und HP 14“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.2.1 werden die Wörter „mit gefährlichen Erregern behafteten Abfällen gemäß § 17 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Abfällen, die mit nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.2.3 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7; L 229 vom 29.6.2004, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/460 der Kommission vom 30. März 2016 (ABl. L 80 vom 31.3.2016, S. 17)

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldponien (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100) sowie der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ (ABl. L 150 vom 14.6.2017, S. 1) und der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

geändert worden ist, “ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anhang 3 wie folgt gefasst:

„Anhang 3

Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien (zu § 2 Nummer 5 bis 9, 23 bis 26, 37, § 6 Absatz 2 bis 5, § 8 Absatz 1, 3, 5 und 8, § 14 Absatz 3, den §§ 15, 23, 25 Absatz 1)“.

2. In § 1 Absatz 2 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Abfällen

- a) zur Ablagerung auf Deponien und
- b) zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 35 wird folgende Nummer 36 eingefügt:

„36. Träger eines Vorhabens: Natürliche oder juristische Person, die Adressat des Zulassungsbescheides ist;“.

- b) Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 37.

4. In § 4 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. das Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt und mindestens alle vier Jahre an einer fachspezifischen Fortbildung teilnimmt.“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7; L 229 vom 29.6.2004, S. 5)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Nr. 1, 3 bis 6 “ durch die Wörter „Nummer 1, 3 bis 6“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Folgende Abfälle dürfen nicht durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV abgelagert werden:

1. Abfälle, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt werden; ausgenommen hiervon sind diejenigen Abfälle,
 - a) die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle entstehen und
 - b) bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet, oder
2. Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können; ausgenommen hiervon sind diejenigen Abfälle, bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.

Die in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgelegten Kriterien sind zu berücksichtigen. § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

- 6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten,“.

- bb) In Nummer 11 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 850/2004“ jeweils durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1021“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung nach Absatz 1 sind nicht erforderlich

1. bei asbesthaltigen Abfällen,
2. bei Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, sowie
3. bei Abfällen, über die alle notwendigen Informationen zum Auslagverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der für die Deponie zuständigen Behörde nachgewiesen sind.

Bei geringen Mengen kann auch bei anderen Abfällen, soweit Art und Herkunft bekannt sind, mit Zustimmung der für die Deponie zuständigen Behörde auf die Abfalluntersuchungen nach Satz 1 verzichtet werden. Satz 1 gilt bei asbesthaltigen Abfällen und bei Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, nur, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 letzter Halbsatz werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „der für die Deponie zuständigen Behörde“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für die Annahme von Abfällen in Anlagen, in denen diese Abfälle durch Vermischung oder Behandlung zu den in § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 genannten Abfällen aufbereitet werden, bevor sie auf einer Deponie abgelagert werden, gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Darüber hinaus hat der Zweiterzeuger den aufbereiteten Abfall oder Deponieersatzbaustoff gegenüber dem Deponiebetreiber grundlegend zu charakterisieren und diesem folgende Angaben vorzulegen:

1. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung der Abfälle, die in dem aufbereiteten Abfall enthalten sind,
2. Erklärung, dass die Abfälle, die in dem aufbereiteten Abfall enthalten sind, die Zuordnungskriterien vor dem Vermischen oder der Behandlung eingehalten haben.

Die Erklärung nach Satz 2 Nummer 2 entfällt, wenn die Einhaltung der Zuordnungskriterien mit dem Verfahren nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nachgewiesen wird.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach der Angabe „§ 13 Absatz 6“ werden die Wörter „sowie Bescheinigungen der zum Zeitpunkt der Errichtung zuständigen Überwachungsbehörde über die ordnungsgemäße Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde hat bei einer Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes die einzelnen Deponieabschnitte und die dazugehörigen technischen Einrichtungen abzunehmen. Die Abnahme erfolgt nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems.“

8. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend vom Verbot der Langzeitlagerung flüssiger Abfälle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 dürfen in einem Langzeitlager der Klasse III metallische Quecksilberabfälle gelagert werden, wenn

1. das Langzeitlager nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dafür zugelassen ist,
2. der Betreiber des Langzeitlagers die Anforderungen des Anhangs 6 Nummer 1 und 4 sowie des Absatzes 5 erfüllt und
3. der für die Befüllung der Behälter mit metallischen Quecksilberabfällen Verantwortliche (Befüller) die Anforderungen des Anhangs 6 Nummer 2 und 3 sowie der Absätze 3 und 4 einhält.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „und IV“ gestrichen.

9. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 7 Absatz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 3“ die Wörter „oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz oder Nummer 2 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz“ eingefügt.
 - b) In Nummer 11 wird das Wort „Ausgleichsschicht“ durch die Wörter „Trag- und Ausgleichsschicht“ ersetzt.
10. § 28 wird aufgehoben.
11. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen sind unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html> abrufbar.“
 - bb) Satz 16 wird wie folgt gefasst:

„Die fremdprüfende Stelle muss als Inspektionsstelle für die Fremdprüfung im Deponiebau nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen) akkreditiert sein und über ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen.“
 - cc) In Satz 20 werden die Wörter „3. Auflage 1997, Ernst & Sohn Verlag, Berlin“ durch die Wörter „Stand Dezember 2016, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-Bundeseinheitliche-Qualitaetsstandards.html>“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1.2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bundeseinheitliche Qualitätsstandards konkretisieren den Stand der Technik nach Nummer 2.1.1. Sie sind unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html> abrufbar.“
 - c) In Nummer 2.2 werden in den Fußnoten 1 und 2 die Wörter „DIN 18130-1, Ausgabe Mai 1998, Baugrund – Untersuchung von Bodenproben; Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts – Teil 1: Laborversuche“ jeweils durch die Wörter „DIN EN ISO 17892-11, Ausgabe Mai 2019, Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit (ISO 17892-11:2019)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.3 Satz 2 wird das Wort „Ausgleichsschicht“ durch die Wörter „Trag- und Ausgleichsschicht“ ersetzt.
 - e) Nummer 2.3.1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „, Folgenutzungen“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Folgenutzungen dürfen die langfristige Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht und der Abdichtungskomponenten nicht beeinträchtigen.“

- f) Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle 2 Nummer 1 Spalte 2 wird das Wort „Ausgleichsschicht“ durch die Wörter „Trag- und Ausgleichsschicht“ ersetzt.
 - bb) In der Fußnote 1 zu der Tabelle 2 wird das Wort „Ausgleichsschicht“ durch die Wörter „Trag- und Ausgleichsschicht“ ersetzt.
 - cc) In den Fußnoten 2 und 3 zu der Tabelle 2 werden die Wörter „DIN 18130-1, Ausgabe Mai 1998, Baugrund – Untersuchung von Bodenproben; Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts – Teil 1: Laborversuche“ durch die Wörter „DIN EN ISO 17892-11, Ausgabe Mai 2019, Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit (ISO 17892 - 11:2019)“ ersetzt.

12. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang 3

Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien (zu § 2 Nummer 5 bis 9, 23 bis 26, 37, § 6 Absatz 2 bis 5, § 8 Absatz 1, 3, 5 und 8, § 14 Absatz 3, den §§ 15, 23, 25 Absatz 1)“.

- b) In Tabelle 1 Nummer 3 Spalte 2 wird das Wort „Ausgleichsschicht“ durch die Wörter „Trag- und Ausgleichsschicht“ ersetzt.
- c) In Tabelle 2 wird in den Nummern 1.01 und 1.02 in Spalte 3 nach der Angabe „Masse%“ jeweils die Angabe „TM“ eingefügt.
- d) In Tabelle 2 wird in den Nummern 1.01 und 1.02 in Spalten 4, 5 und 6 nach der Angabe „≤3“ und „≤1“ jeweils folgende Fußnote 2a eingefügt:

„2a Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse% oder beim TOC bis 3 Masse% möglich.“

13. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung, insbesondere ein abgeschlossenes Studium an einer (Fach-) Hochschule oder Universität, oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Die Fachkunde ist durch eine regelmäßige, mindestens alle fünf Jahre stattfindende Schulung oder Weiterbildung aufrecht zu erhalten.“

- bb) Im bisherigen Satz 7 werden die Wörter „August 2005, 2. Berichtigung Mai 2007“ durch die Angabe „März 2018“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Akkreditierung einer Untersuchungsstelle muss alle in diesem Anhang aufgeführten und gleichwertigen Verfahren beinhalten, die von dieser Untersuchungsstelle angewandt werden.“

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4“ durch die Wörter „Mai 2019, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Dabei kann als Entscheidungshilfe die Methodensammlung Feststoffuntersuchung der LAGA herangezogen werden, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html>.“

- d) Nummer 3.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„TOC (Total organic carbon – gesamter organischer Kohlenstoff)

DIN EN 15936, Ausgabe November 2012

Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) mittels trockener Verbrennung“.

- e) Nummer 3.1.4 wird wie folgt gefasst:

„BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)

DIN EN ISO 22155, Ausgabe Juli 2016

Bodenbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether – Statistisches Dampfraum-Verfahren“.

- f) Nummer 3.1.5 wird wie folgt gefasst:

„PCB (Polychlorierte Biphenyle – Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)

DIN EN 15308, Ausgabe Dezember 2016

Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung ausgewählter polychlorierter Biphenyle (PCB) in festem Abfall mittels Gaschromatographie mit Elektroneneinfang-Detektion oder massenspektrometrischer Detektion“.

- g) In Nummer 3.1.6 wird die Angabe „15. Dezember 2009, ISBN: 978-3-503-08396-1“ durch die Wörter „September 2019, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>“ ersetzt.

- h) Nummer 3.1.10 wird wie folgt gefasst:

„Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink

DIN EN ISO 17294-2, Ausgabe Januar 2017

Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope

Alternativ:

DIN ISO 22036, Ausgabe Juni 2009

Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)

Alternativ:

DIN EN ISO 11885, Ausgabe September 2009

Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektroskopie (ICP-OES)“.

- i) In Nummer 3.1.12 wird die Angabe „15. Dezember 2009“ durch die Wörter „September 2019, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>“ ersetzt.
- j) In Nummer 3.2.1.2 wird die Angabe „2002, ISBN: 978-3-503-07038-1“ durch die Wörter „September 2017, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>“ ersetzt.
- k) In Nummer 3.2.2 werden die Angabe „September 2004“ durch die Angabe „Mai 2017“ und das Wort „Auslaugverhalten“ durch die Wörter „Untersuchung des Elutionsverhaltens“ ersetzt.

- l) Nummer 3.2.3 wird wie folgt gefasst:

„pH-Wert

DIN EN ISO 10523, Ausgabe April 2012

Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des pH-Werts (ISO 10523:2008)“.

- m) In Nummer 3.2.4.1 wird die Angabe „August 1997“ durch die Angabe „April 2019“ ersetzt.
- n) In Nummer 3.2.4.2 wird die Angabe „2002, ISBN: 978-3-503-07038-1“ durch die Wörter „September 2017, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>“ ersetzt.
- o) Nummer 3.2.6 wird wie folgt gefasst:

„Arsen

DIN EN ISO 17294-2, Ausgabe Januar 2017

Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen

Alternativ:

DIN ISO 22036, Ausgabe Juni 2009

Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektroskopie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES)

Alternativ:

DIN EN ISO 11885, Ausgabe September 2009

Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)“.

- p) In den Nummern 3.2.7, 3.2.8, 3.2.9, 3.2.10, 3.2.12, 3.2.18 und 3.20 werden die Wörter „DIN EN ISO 15586, Ausgabe Februar 2004, Wasserbeschaffenheit - Bestimmungen von Spurenelementen mittels Atomabsorptionsspektrometrie mit dem Graphitrohr-Verfahren Alternativ:“ gestrichen und die Angabe „Februar 2005“ wird jeweils durch die Angabe „Januar 2017“ ersetzt.
- q) In Nummer 3.2.13 werden die Wörter „DIN 38405-1, Ausgabe Dezember 1985 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Anionen (Gruppe D) – Bestimmung der Chlorid-Ionen (D1) Alternativ:“ gestrichen.
- r) In Nummer 3.2.14 werden die Wörter „Alternativ: DIN 38405-5, Ausgabe Januar 1985 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Anionen (Gruppe D) – Bestimmung der Sulfat-Ionen (D 5)“ gestrichen.
- s) In Nummer 3.2.15 werden folgende Wörter angefügt:
„Alternativ:
DIN EN ISO 14403-2:2012-10
Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Gesamtcyanid und freiem Cyanid mittels Fließanalytik (FIA und CFA) – Teil 2: Verfahren mittels kontinuierlicher Durchflussanalyse (CFA).“
- t) In den Nummern 3.2.17, 3.2.19 und 3.2.21 wird die Angabe „Februar 2005“ jeweils durch die Angabe „Januar 2017“ ersetzt.
- u) In Nummer 3.3.1 Satz 1 wird nach dem Wort „pH-Wert“ ein Komma und die Wörter „bestimmt am Feststoff nach DIN EN 15933, Ausgabe November 2012,“ eingefügt.
- v) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:
„Für die Bewertung der Analysenberichte, im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach § 8 Absatz 1 Nummer 8 vorzulegen sind, sind die Regelungen unter II.11 der Methodensammlung Feststoffuntersuchung der LAGA (abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>) zur Beurteilung der Stoffverteilung in Haufwerken heranzuziehen. Dabei sind die ermittelten Messwerte ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit zugrunde zu legen.“
- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- w) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Ziffer 2 werden die Wörter „Stand Dezember 2001, Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN: 978-3-503-07037-4“ durch die Wörter „Stand Mai 2019, abrufbar unter [https://www.laga-online.de\(Publikationen-50-Mitteilungen.html](https://www.laga-online.de(Publikationen-50-Mitteilungen.html)“ ersetzt.

- bb) In Ziffer 3 werden die Wörter „Stand 2002, Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN: 978-3-503-07038-1“ durch die Wörter „Stand September 2017, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>“ ersetzt.
- cc) In Ziffer 4 werden die Wörter „Stand: Dezember 2009, Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN: 978-3-503-08396-1“ durch die Wörter „Stand September 2019 abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>“ ersetzt.

14. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.2 werden in Satz 1 das Wort „Tabelle 1“ durch die Wörter „der Tabelle“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.1 Nummer 1 wird vor dem Wort „Messstelle“ das Wort „geeigneten“ eingefügt und die Wörter „(gilt nicht für Deponien der Klasse 0, auf denen nur nicht verunreinigter Boden abgelagert wird)“ werden durch einen Punkt und die Wörter „Dies gilt nicht für Deponien der Klasse 0, auf denen nur nicht verunreinigter Boden abgelagert wird.“ ersetzt.
- c) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fußnote 1 in Satz 2 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Deponien“ sowie die Wörter „Stand 1999 – mit redaktionellen Änderungen vom Februar 2008), Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN: 978-3-503-05094-9“ durch die Wörter „Stand April 2019, redaktionell ergänzt November 2019, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>“ ersetzt.
- bb) Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:
- „Es ist eine Nullmessung vor dem Beginn der Ablagerungsphase durchzuführen, die mindestens die Parameter des zu erwartenden Sickerwassers umfasst. Danach ergeben sich die zu messenden Parameter auf Grund der Zusammensetzung des Sickerwassers und der Grundwasserqualität. Die Untersuchungen für Nummer 3.2 sind von Prüflaboratorien durchzuführen, die für die betreffenden Untersuchungen nach DIN EN ISO/IEC 17025: 2018-03 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiert und gegebenenfalls nach landesspezifischen Vorgaben notifiziert oder anerkannt sind. Die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall herausgegebenen Technischen Regeln für die Überwachung von Grundwasser-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien ([LAGA Mitteilung 28, Stand November 2019, abrufbar unter https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html](https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html)), sind zu beachten.“
- d) In Nummer 4 Ziffer 1 wird die Angabe „Dezember 2000“ durch die Angabe „Juni 2017“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Die Länder legen hierfür bundeseinheitliche Qualitätsstandards fest.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 4. Juli 2018 ist das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft in Kraft getreten. Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/850 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponierichtlinie). Die überarbeitete Richtlinie ist bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Durch die Verordnung (EU) 2017/997 des Rates zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ wurde diese Eigenschaft ebenfalls an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) angeglichen.

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die Abfallverzeichnis-Verordnung muss aufgrund der Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft „HP 14“ (ökotoxisch) angepasst werden. Zudem sollen die Informationspflichten bei der Umstufung eines gefährlichen Abfalls in einen nicht gefährlichen Abfall – und umgekehrt – gestrafft werden.

Änderung der Deponieverordnung (DepV)

Die Novellierung der DepV dient der „eins zu eins“ Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/850. Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die aus der Richtlinie (EU) 2018/850 ergehenden Änderungen „eins zu eins“ in deutsches Recht umzusetzen. Nach dieser Richtlinie sollen Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelt wurden bzw. für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die sich aus der Richtlinie (EU) 2018/850 ergebenden Änderungen „eins zu eins“ in deutsches Recht umzusetzen.

Weiterer Änderungsbedarf für die DepV ergibt sich aufgrund der Neufassung der Verordnung (EU) 2017/852. Metallisches Quecksilber darf nach dieser Verordnung nur noch in zuvor umgewandelter und verfestigter Form als Quecksilberabfall in dafür zugelassenen Deponien der Klasse IV oder auf übertägigen Deponien dauerhaft beseitigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält Änderungen zu der AVV und der DepV. Im Einzelnen sind dabei folgende Inhalte maßgebend:

1. Artikel 1 – (Änderung der AVV)

Artikel 1 enthält Änderungen an der geltenden AVV. Einerseits werden die Berücksichtigungsgrenzwerte für die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ in die AVV aufgenommen. Andererseits werden die Informationspflichten bei der Umstufung eines gefährlichen Abfalls in einen nicht gefährlichen– und umgekehrt– gestrafft.

2. Artikel 2 (Änderung der DepV)

Artikel 2 enthält Änderungen an der geltenden DepV. Die Änderungen ergeben sich zum einen aus der Richtlinie (EU) 2018/850 zur Änderung der Deponierichtlinie. Hiernach sollen Abfälle, die entweder zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder zum Recycling getrennt gesammelt wurden bzw. hierfür geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen. Weiterhin soll die für die Ablagerung auf Deponien notwendige Behandlung der Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie erfolgen.

Zum anderen ergeben sich Folgeänderungen aus der EU-Quecksilberverordnung (Verordnung (EU) 2017/852) bezüglich der zeitweiligen Zwischenlagerung von metallischem Quecksilber. Diese ist nach der EU-Quecksilberverordnung in untertägigen Zwischenlagern nicht mehr zulässig, die Vorgaben zur Zwischenlagerung sind daher anzupassen.

Ferner sind Klarstellungen enthalten, die der Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs dienen.

Des Weiteren ergibt sich Anpassungsbedarf hinsichtlich der Bestimmungen zur Untersuchung von Abfällen.

III. Alternativen

Keine; die europarechtlichen Vorgaben sind in nationales Recht umzusetzen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der abfallrechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung des Anhang III der EG-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien und der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber. Völkerrechtliche Regelungen sind nicht betroffen.

V. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 der Bundesregierung. Er enthält Regelungen, die auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource „Abfall“ gerichtet sind. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Bereiche SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, (Indikator 3.1.a. Gesundheit und Ernährung), SDG 8 Dauerhaftes nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8.1 Ressourcenschonung), SDG 14 Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung dargestellt:

Durch die novellierten Regelungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen werden die derzeit existierenden Probleme der Ressourcenknappheit und Umwelt- und Gesundheitsbelastungen auch mit Blick auf künftige Herausforderungen eingeschränkt. Die Einschränkung der Ablagerung von Abfällen auf Deponien für ungefährliche, verwertbare Abfälle gewährleistet eine sinnvolle Anwendung der Abfallhierarchie, die einen Übergang hin zur Abfallvermeidung, einschließlich Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling fördert und eine Verlagerung von einer Ablagerung auf Deponien hin zu einer verstärkten Abfallverbrennung verhindert. Auf diese Weise kann die Schaffung der Kreislaufwirtschaft insgesamt gestärkt werden.

Durch die Änderungen der AVV (Artikel 1) sollen die Vorgaben zur Bewertung (Ein- und Umstufung) von Abfällen als gefährliche Abfälle transparenter werden.

Mit den Änderungen der DepV (Artikel 2) kann ein höheres Recyclingpotential erreicht werden. Weiter dient die Novelle der Förderung eines nachhaltigen Ressourcenschutzes, es dürfen keine verwertbaren Abfälle auf Deponien beseitigt sowie zum Zwecke des Recyclings getrennt gesammelte Abfälle auf Deponien mehr abgelagert werden. Durch diese Regelung kann sichergestellt werden, dass wirtschaftlich wertvolle Abfallmaterialien durch angemessene Abfallbewirtschaftung schrittweise und effektiv verwertet werden.

Auch kann der durch die Änderungen nicht genutzte Deponieraum für andere Abfallfraktionen, die eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung erfordern, genutzt werden. Durch eine konsequente Beseitigung von Abfällen und Ausschleusung von Schadstoffen können weniger Stoffe in die Meere gelangen und die dortige Tier- und Pflanzenwelt belasten.

Darüber hinaus dienen die Änderungen der DepV (Artikel 2) dazu, Schadstoffe gemeinwohlverträglich aus dem Kreislauf auszuschleusen. Durch die Regelung, dass auch solche Abfallfraktionen auf Deponien abzulagern sind, für die die vorrangige Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling technisch nicht möglich sind, werden Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit reduziert. Durch die Befolgung dieser Regelungen werden weniger Stoffe in die Umwelt gelangen, die der Gesundheit des Menschen schaden können.

VI. Gleichstellung von Mann und Frau

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung hinsichtlich der Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Die Verordnung führt im Saldo zu Einsparungen der Wirtschaft von ca. 400.000 Euro pro Jahr. Durch den Verordnungsentwurf wird eine Informationspflicht geändert. Die Verordnung setzt EU-Vorgaben „eins zu eins“ um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out Regel für neue Regelungsvorgaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2018).

Durch das Ablagerungsverbot für recycelbare Abfälle und für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, wird abgeschätzt, dass pro Jahr etwa 3-4 Mio. t Stadtböden, die derzeit auf Deponien abgelagert werden, in die Verwertung gehen.

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen

möglich sind. Bei der Konzeption wurde in § 7 Absatz 3 DepV der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hervorgehoben, so dass vor allem den Belangen kleiner und mittelständischer Unternehmen Rechnung getragen werden kann.

c) Verwaltung

Die Verordnung führt im Saldo zu Einsparungen der Verwaltung von ca. 400.000 Euro pro Jahr. Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Vorgaben/Prozesse der Verordnung

a) Vorgaben

Die Verordnung kann folgende Vorgaben beeinflussen:

Lfd. Nummer	Regelung	Bezeichnung der Vorgabe	Normadressat/ Informationspflicht Wirtschaft (W), Verwaltung (V), Bürger (B), Informationspflicht (IP)
1	Artikel 1 Nummer 1	Pflicht zur Meldung von abweichenden Einstufungen	V (IP)
2	Artikel 1 Nummer 2	Aufnahme der Berücksichtigungsgrenzwerte bei HP 14 bei der Einstufung von Abfällen	W, V
3	Artikel 2 Nummer 4	Regelmäßige, fachspezifische Fortbildung des Deponiepersonals	W
4	Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c	Ablagerungsverbot auf einer Deponie der Klasse 0, I, II und III	W
5	Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa	Erweiterung der grundlegenden Charakterisierung	W
6	Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe d	Anforderung an die Vermischung oder Behandlung von Abfällen	W

7	Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b	Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems durch die zuständige Behörde	W, V
8	Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb	Verbot der Langzeitlagerung von metallischen Quecksilber in Langzeitlager der Klasse IV	W, V
9	Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a	Ordnungswidrigkeit für Ablagerung von verwertbaren Abfällen	V
10	Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb	Akkreditierung der fremdprüfenden Stelle	W
11	Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b	Grenzwert für organogene Böden bei Verwendung in der Basisabdichtung und der Ablagerung auf DK 0 und DK I	W, V
12	Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa	Erhalt der Fachkunde des Probennehmers	W
13	Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe c	Gleichwertigkeit der Methoden	W, V
14	Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe v	Bewertung der grundlegenden Charakterisierung	W
15	Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa	Durchführung der Untersuchungen durch akkreditierte sowie notifizierte Prüflaboratorien	W, V
16	Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe e	Festlegung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards	V

b) Prozesse

Folgende Vorgaben in den Nummern 1 und 2 (V) sowie 4, 5 und 9 (V) werden jeweils zu einem Prozess zusammengeführt.

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen der Verordnung nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Nummer 2 (Aufnahme der Berücksichtigungsgrenzwerte bei HP 14 bei der Einstufung von Abfällen)

Auch die Aufnahme der Berücksichtigungsgrenzwerte für HP 14 wird nicht zu einer vermehrten Einstufung von Abfällen als gefährlich führen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Klarstellung. Die Änderung des Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie durch die Verordnung (EU) 2017/997 trat bereits im Juni 2018 in Kraft.

Zu Nummer 3 (Fortbildung des Deponiepersonals)

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine Klarstellung, in welchem Zeitraum das Deponiepersonal fortgebildet werden soll. Bereits nach der aktuellen Fassung des § 4 Nummer 3 DepV ist der Deponiebetreiber dazu verpflichtet, dass das Deponiepersonal über den für die Tätigkeit aktuellen Wissenstand verfügt. Diese Fortbildung kann extern oder intern erfolgen. Nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Anhang 5 Nummer 1.2 hat der Deponiebetreiber ein Betriebshandbuch zu führen, in denen u.a. der Fortbildungsbedarf des Deponiepersonals zu dokumentieren sind. Durch dieses Betriebshandbuch können die durchgeführten Unterweisungen, Schulungen bzw. Teilnahmen an Fortbildungen (z. B. durch entsprechende Zertifikate) nachgewiesen werden. Diese Vorgabe wird also im Vergleich zum geltenden Recht zu keinem Mehraufwand bei der Wirtschaft führen, da dies bereits der gelebten Praxis entspricht.

Zu den Nummern 4 und 5 (Ablagerungsverbot für recycelbare Abfälle und für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können)

Diese Vorgaben regeln für Abfallerzeuger oder -besitzer das Ablagerungsverbot recycelbarer oder verwertbarer Abfälle auf Deponien. Eine Ablagerung ist nur dann zulässig, wenn im Rahmen der Behandlung getrennt gesammelter Abfälle Fraktionen anfallen, für die die Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt in gleichwertiger Weise gewährleistet wie das Recycling oder Verwertung dieser Abfälle. Grundsätzlich betrifft dies alle Abfallströme, die auf Deponien abgelagert werden dürfen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Abfälle, die recycelbar oder sonstig verwertbar sind und bereits heute entsprechend u.a. den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelt werden, z. B. Papier, Metall oder Glas sowie die verschiedenen mineralischen Fraktionen, auch recycelt bzw. verwertet werden. Die Getrenntsammlung dieser Fraktionen hat in aller Regel gerade die Verwertung dieser Abfälle zum Ziel. Sie erfordert Aufwand und Kosten und verleiht damit den gesammelten Fraktionen einen gewissen Marktwert, der durch die Ablagerung auf der Deponie wieder verloren ginge. Es lassen sich Erlöse durch die Verwertung dieser Abfälle erzielen. Weiterhin übersteigen die Kosten der Beseitigung dieser Abfallströme auf Deponien der Klassen 0 - IV die Kosten für deren Verwertung. Darüber hinaus beschränkt die Deponieverordnung bereits durch die Organikbegrenzung (TOC, Glühverlust) die Ablagerung von Holz, Bioabfällen, Textilien, Papier oder Kunststoffen auf Deponien. Zudem dürfen aus Gründen der Betriebssicherheit bestimmte Metalle, z. B. Aluminium, nicht auf Deponien abgelagert werden, um die Bildung entzündlicher Gase zu verhindern und daher werden diese vor der Ablagerung aussortiert. Im Bereich der mineralischen Bau- und Abbruchabfälle kann davon ausgegangen werden, dass

es aufgrund der Regelung zu einer Verschiebung von der Ablagerung auf Deponien in die Verwertung kommt. Nach Angaben von Destatis (Fachserie 19, Reihe 1) fielen 2017 bundesweit ca. 119 Mio. t Bodenaushub (17 05 04 Boden und Steine) an, von denen ca. 17 Mio. t bundesweit auf Deponien abgelagert wurden. Aufgrund der Angaben des Planspiels zur Mantelverordnung (UBA-Texte 104/2017) wird angenommen, dass Bodenmaterial bundesweit aus ca. 30 % Stadtboden (Bodenmaterial mit einem hohen Anteil technogener Substrate, insbesondere Bauschutt, Schlacken oder Aschen) besteht. Daher wird angenommen, dass auch ca. ein Drittel des auf Deponien abgelagerten Bodenaushubs Stadtböden sind, d.h. etwa 5 Mio. t. Durch eine zusätzliche mechanische Behandlung, insbesondere Aussieben der Fremdbestandteile, sind durchschnittlich 65 – 85 % dieses Bodenmaterial potentiell verwertbar. Das Ablagerungsverbot sollte also dazu führen, dass ca. 3 – 4 Mio. t Stadtböden, die derzeit auf Deponien abgelagert werden, in die Verwertung gehen werden.

Durch den Verweis auf § 7 Absatz 4 KrWG wird die Vorschrift zudem durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingegrenzt. Das bedeutet, dass die Ablagerung auf Deponien ausnahmsweise dann in Betracht kommt, soweit die vorrangige stoffliche Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Aufgrund der Einschränkung und der Betroffenheit einer Vielzahl von unterschiedlichen Abfallströmen ist eine nähere Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes schwer abzuschätzen. Abfallerzeuger/-besitzer müssen plausibel darlegen, warum die Ablagerung auf einer Deponie die bessere Umweltoption im Vergleich zur stofflichen Verwertung darstellt. Hierzu liegen ihnen bereits Unterlagen aus dem eigenen Unternehmen vor. Es wird ein zusätzlicher Aufwand von vier Arbeitsstunden pro Einzelfall pro Unternehmen abgeschätzt. Bei einem durchschnittlichen Lohn der Gesamtwirtschaft von 34,50 Euro würde dies Mehrkosten von ca. 140 Euro pro Einzelfall ergeben. Da es sich hierbei um eine Ausnahme vom Regelfall handelt, ist nicht abschätzbar, in welcher Häufigkeit hiervon Gebrauch gemacht werden wird.

Zu Nummer 6 (Anforderungen an die Vermischung oder Behandlung von Abfällen)

Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ist dadurch nicht anzunehmen, da mit der vorgesehenen Regelung nur eine Konkretisierung und Klarstellung der bisherigen Rechtslage vorgenommen wird. Auch bislang galt schon, dass die Zuordnungswerte im einzelnen Abfall ohne Vermischen mit anderen Stoffen oder Abfällen einzuhalten sind. Die Art der Vorbehandlung muss der betroffene Abfallerzeuger bereits jetzt dem Deponiebetreiber im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung vor der ersten Anlieferung vorlegen. Die notwendigen Unterlagen liegen dem Abfallerzeuger also schon vor.

Zu Nummer 7 (Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems)

Nach § 40 Absatz 1 KrWG i.V.m § 19 Absatz 3 DepV ist die beabsichtigte Stilllegung einer Deponie oder eines Deponieabschnitts ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase bei der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind nach § 40 Absatz 1 Satz KrWG Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstigen Vorkehrungen zum Schutz des Allgemeinwohls beizufügen. Damit die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 3 (neu) die technischen Einrichtungen des Oberflächenabdichtungssystems abnehmen kann, muss der Deponiebetreiber mit der zuständigen Behörde einen Termin zur Vor-Ort-Besichtigung vereinbaren. Für diese Terminvereinbarung sind in der Regel nur wenige Minuten notwendig (etwa 17 Fälle p.a., etwa 20 min im Einzelfall, Gesamtkosten unter 250 Euro p.a.). Für die Vor-Ort-Besichtigung zusammen mit dem Vertreter der zuständigen Behörde wird ein Personentag im Einzelfall angesetzt. Diese Vorgabe führt daher nur zu einer marginalen Mehrbelastung der Wirtschaft.

Nach § 40 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 10 Absatz 2 DepV muss der Deponiebetreiber die endgültige Stilllegung einer Deponie beantragen und dabei verschiedene Dokumente vorlegen.

Diesen Dokumenten muss der Deponiebetreiber nun zusätzlich die Bescheinigung der Behörde über die ordnungsgemäße Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems hinzufügen.

Der Begriff „Trag- und Ausgleichsschicht“ hat sich in der Praxis etabliert und wird im Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 4-1 „Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ der LAGA-Ad-hoc-AG ebenfalls verwendet.

Zu Nummer 8 (Verbot der Langzeitlagerung für metallische Quecksilberabfälle in Langzeitlager der Klasse IV)

Nach der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber dürfen metallische Quecksilberabfälle vor der Umwandlung/Verfestigung nur in obertägigen Langzeitlagern zwischengelagert werden. Daher muss die § 23 Absatz 2 DepV geregelte Möglichkeit zur Zwischenlagerung der metallischen Quecksilberabfälle in Deponien der Klasse IV gestrichen werden.

Die Regelung, dass metallische Quecksilberabfälle u.a. in Langzeitlager der Klasse IV nach § 23 Absatz 2 DepV zeitweilig gelagert werden dürfen, wurde durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ (BR-Drs. 808/12) eingeführt. Bereits in dem seinerzeit durchgeführten Verfahren haben sich verschiedene Verbände (u.a. der Verband der Deponiebetreiber InwesD, VKU) eindeutig dahingehend geäußert, dass kein Bedarf für eine Langzeitlagerung metallischer Quecksilberabfälle nach § 23 Absatz 2 bis 5 i.V.m. Anhang 6 gesehen wurde. Die Möglichkeit der Zwischenlagerung wurde daher auch nicht in Anspruch genommen.

Zu Nummer 10 (Akkreditierung der fremdprüfenden Stelle)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits jetzt in der DepV. Diese Vorgabe ist allerdings nicht akkreditierungskonform. Über welche Anforderungen Prüflaboratorien und Messstellen verfügen müssen, ist im Fachmodul Abfall zur Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich festgelegt. Daher fallen keine Mehrkosten durch die Regelung an.

Zu Nummer 11 (Grenzwert für organogene Böden bei der Verbesserung der geologischen Barriere und der Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 und I)

Durch diese Regelung steht mehr Bodenmaterial für die Herstellung der geologischen Barriere eingesetzt werden, das zuvor nur aufgrund des TOC-Gehaltes nicht eingesetzt werden konnten, ansonsten aber geeignet war. Sowohl das Mehrangebot an geeigneten Bodenmaterial als auch verringerte Transportentfernungen führen in der Regel dazu, dass der Preis des Bodenmaterials sinken wird. Die daraus resultierenden Einsparungen sind allerdings von vielen Faktoren abhängig, insbesondere von der Verringerung der Transportentfernung selbst, aber auch vom regionalen Preis für Bodenmaterial.

Die Vorgabe, dass die Ablagerung organogener Böden mit einem TOC-Gehalt bis zu drei Masseprozent auf Deponien der Klassen 0 oder I möglich ist, führt schätzungsweise zu Einsparungen an Bürokratiekosten von ca. **414.000 € pro Jahr**. Pro Jahr werden bundesweit nach Expertenangaben schätzungsweise etwa 4.000 Anträge an die jeweiligen zuständigen Behörden gestellt, um organogene Böden mit einem TOC-Gehalt größer als ein Masseprozent auf Deponien der Klasse I mit Zustimmung der zuständigen Behörde abzulagern. Es wird ein Aufwand von 3 Arbeitsstunden pro Einzelfall im Unternehmen angenommen. Bei einem durchschnittlichen Lohn der Gesamtwirtschaft von 34,50 Euro würde dies eine Entlastung von 103,50 € pro Einzelfall ergeben.

Zu Nummer 12 (Erhalt der Fachkunde des Probenehmers)

Auch bei der Vorgabe handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Bereits jetzt gibt die DepV vor, dass die Probenahme ist von Personen durchzuführen ist, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Diese kann entweder durch eine qualifizierte technische Ausbildung durch ein Studium oder durch langjährige praktische Erfahrung in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nachgewiesen werden.

Neu ist lediglich die Vorgabe des Zeitraums von fünf Jahren, nach dem der Probenehmer seine Fachkunde erneuern soll. Derzeit gibt es bundesweit ca. 111 Geschäftsstellen, die für die Probenahme im Bereich Abfall notifiziert sind. Schätzungsweise ist in jeder Geschäftsstelle 1 Person als Probenehmer qualifiziert, die nun alle fünf Jahre ihre Fachkunde auffrischen müssen. Daher wird von einer jährlichen Fallzahl von 22 ausgegangen. Der Lehrgang für die Fachkunde zur Probenahme nach PN98 dauert acht Stunden. Bei einem Lohn von 55 Euro im Bereich der Abfallentsorgung würde dies zu jährlichen Mehrkosten von ca. 9.680 Euro führen. Hinzu kommen die Kosten für die Fortbildung, hier wird ein Durchschnitt von 300 Euro angenommen, der durchschnittliche jährliche Sachaufwand wird mit ca 6.600 Euro angenommen. Die Vorgabe führt zu Mehrkosten von schätzungsweise **6.600 Euro pro Jahr**.

Zu Nummer 13 (Gleichwertigkeit der Methoden)

Nach der DepV sind zur Bestimmung der in Anhang 3 aufgeführten Zuordnungswerte die in Anhang 4 Nummer 3 aufgeführten Verfahren durchzuführen und dass gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig sind. Die Vorgabe stellt klar, dass als Entscheidungshilfe die Methodensammlung Feststoffuntersuchung der LAGA herangezogen werden kann. Dies ist bereits gelebte Praxis, da die Methodensammlung für den Abfallbereich bereits seit 2008 vorliegt und in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben wird. Zudem ist es auch deren Ziel, den Anwendern zu helfen, verordnungskonforme Verfahren auszuwählen oder Vorschläge für geeignete, leistungsstarke alternative Untersuchungsverfahren auszuarbeiten.

Zu Nummer 14 (Bewertung der grundlegenden Charakterisierung)

In der DepV sind bereits Regelungen zur Bewertung der Messergebnisse bei Überprüfungen und Kontrolluntersuchungen (Anhang 4 Nummer 4 DepV) vorgegeben. Die Regelung stellt klar, wie Abfallerzeuger/-besitzer oder Deponiebetreiber die Analyseberichte der grundlegenden Charakterisierung den zuständigen Behörden vorzulegen haben. Dieser Analysebericht ist bereits jetzt nach § 8 Absatz 1 Nummer 8 vom Abfallerzeuger oder -besitzer dem Deponiebetreiber vorzulegen. Aufgrund der unterschiedlichen Abfallströme ist eine nähere Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes schwer abzuschätzen. Daher wird nur der Einzelfall betrachtet. Durch den Verweis auf den in der Methodensammlung festgelegten Bewertungsansatz fallen zeitaufwändige Abstimmungsprozesse zwischen dem Abfallerzeuger und dem Deponiebetreiber weg, für die etwa fünf Arbeitsstunden pro Einzelfall abgeschätzt werden. Bei dem Durchschnittslohn der Gesamtwirtschaft von 34,50 Euro führt dies schätzungsweise zu einer Entlastung von 167 Euro pro Einzelfall.

Zu Nummer 15 (Durchführung der Untersuchungen durch akkreditierte sowie notifiziert Prüflabore)

Die Vorgabe, dass nur akkreditierte Prüflabore und gegebenenfalls nach landesspezifischen Vorgaben notifizierte Prüflaboratorien die Untersuchungen zur Grundwasserbeschaffenheit und zur Kontrolle der Auslöseschwellen durchführen, ist bereits gelebte Praxis und ist in der LAGA-Mitteilung 28 festgeschrieben. Daher wird diese Vorgabe zu keinen Mehrkosten führen.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zu den Nummern 1 und 2

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine vom Abfallverzeichnis abweichende Einstufung (Umstufung) vornehmen, wenn Nachweise vorliegen, dass der im Abfallverzeichnis als gefährlich aufgeführte Abfall keine der gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist, bzw. dass ein als nicht gefährlich aufgeführter Abfall gefahrenrelevante Eigenschaften ausweist und als gefährlich einzustufen ist (§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 AVV). Erfolgte Umstufungen sind im Rahmen einer Informationspflicht unmittelbar an das Bundesumweltministerium zu melden (§ 3 Absatz 3 Satz 3 AVV).

Die Änderung betrifft die Weitergabe aller erforderlichen Informationen über die abweichende Einstufung von einem nicht gefährlichen Abfall zu einem gefährlichen Abfall oder von einem gefährlichen Abfall zu einem nicht gefährlichen Abfall an das Bundesumweltministerium. Die notwendigen Informationen über die abweichende Einstufung von Abfällen liegen den zuständigen Behörden in den Bundesländern vor. Der jährliche Aufwand hängt unmittelbar von der Anzahl der konkreten Umstufung ab. In den vergangenen Jahren sind seit 2006 von allen Bundesländern zusammen nicht mehr als 3 Abfallarten pro Jahr gemeldet worden (2018, 2016: keine Meldung; 2017: zwei Abfallarten; 2014: eine Abfallart; 2013: drei Abfallarten; 2012, 2011, 2010: keine Meldung; 2009: eine Abfallart; 2008: zwei Abfallarten; 2007: keine Meldung; 2006: drei Abfallarten). Der jährliche Aufwand für die Meldung gegenüber dem Bundesumweltministerium ist vor dem Hintergrund der abzuschätzenden minimalen Zahl von Umstufungsvorgängen im Vergleich zum geltenden Recht als sehr geringfügig einzuschätzen und führt – wenn überhaupt – zu einer nicht quantifizierbaren Kostenbelastung.

Mehrkosten für die Verwaltung durch die Berücksichtigung der Berücksichtigungsgrenzwerte sind nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Fortbildung des Deponiepersonals)

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine Klarstellung, in welchem Zeitraum das Deponiepersonal fortgebildet werden soll. Bereits nach der aktuellen Fassung des § 4 Nummer 3 DepV ist der Deponiebetreiber dazu verpflichtet, dass das Deponiepersonal über den für die Tätigkeit aktuellen Wissenstand verfügt. Diese Vorgabe führt für die Behörde zu keinem Mehraufwand bei der Überwachung der Deponie. Im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigung der Deponie wird stichprobenartig auch das nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Anhang 5 Nummer 1.2 durch den Deponiebetreiber zu führende Betriebshandbuch geprüft, in dem u.a. auch die durchgeführten Unterweisungen, Schulungen bzw. Teilnahmen an Fortbildungen (z. B. durch entsprechende Zertifikate) dokumentiert sind.

Zu den Nummern 4, 5 und 9 (Ablagerungsverbot für recycelbare Abfälle und für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können)

Die für die Deponie zuständige Behörde überwacht das Ablagerungsverbot recycelbarer oder verwertbarer Abfälle auf Deponien und sanktioniert Verstöße gegen die Vorgabe. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Überwachungsaufgaben für die unteren Abfallbehörden dadurch umfassender werden. Eine genaue Fallzahl kann aufgrund der Betroffenheit einer Vielzahl von unterschiedlichen Abfallströmen nicht abgeschätzt werden, sodass sich lediglich der Einzelfall darstellen lässt.

Abfallerzeuger oder -besitzer müssen plausibel darlegen, warum die Ablagerung auf einer Deponie die bessere Umweltoption im Vergleich zur stofflichen Verwertung darstellt. Hierzu liegen ihnen bereits Unterlagen aus dem eigenen Unternehmen vor. Es wird ein zusätzlicher Aufwand von einer Arbeitsstunde pro Einzelfall pro Überwachungsbehörde abgeschätzt. Bei einem Gehalt des gehobenen Dienstes auf Länderebene von 40,80 Euro, wäre dementsprechend im Einzelfall mit einem Mehraufwand von ca. 40,80 Euro zu rechnen. Da es sich hierbei um eine Ausnahme vom Regelfall handelt, ist nicht abschätzbar, in welcher Häufigkeit hiervon Gebrauch gemacht werden wird.

Zu Nummer 6 (Anforderungen an die Vermischung oder Behandlung von Abfällen)

Durch diese Vorgaben werden Informationspflichten hinsichtlich der grundlegenden Charakterisierung vorgemischter oder teilstabiler bzw. vollständig stabiler Abfälle für den Abfallerzeuger gegenüber dem Deponiebetreiber formuliert. Im Rahmen der Vor-Ort-Überwachung prüft die zuständige Behörde stichprobenartig sowohl das Betriebshandbuch als auch das Betriebstagebuch. Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ist dadurch nicht anzunehmen, da mit der vorgesehenen Regelung nur eine Konkretisierung und Klarstellung der bisherigen Rechtslage vorgenommen wird.

Zu Nummer 7 (Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems durch die zuständige Behörde)

Die Vorgabe verpflichtet die zuständige Behörde, die technischen Einrichtungen nach Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems im Rahmen der Stilllegung abzunehmen. Nach dem 6. Bericht der Bundesregierung an die Kommission zum Fragebogen zur Deponierichtlinie wurden zwischen 2016 und 2018 50 Deponien stillgelegt wurde, dies entspricht etwa 17 Deponien pro Jahr. Es wird angenommen, dass ein Mitarbeiter der zuständigen Überwachungsbehörde etwa zwei Personentage für die Prüfung der vorgelegten Unterlagen und der Besichtigung der Deponie vor Ort benötigt. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn der Öffentlichen Verwaltung belaufen sich die Mehrkosten für die Öffentliche Verwaltung der Länder auf schätzungsweise **11.000 Euro pro Jahr**.

Der Begriff „Trag- und Ausgleichsschicht“ hat sich in der Praxis etabliert und wird im Bundes einheitlichen Qualitätsstandard 4-1 „Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ der LAGA-Ad-hoc-AG ebenfalls verwendet.

Zu Nummer 10 (Akkreditierung der fremdprüfenden Stelle)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits jetzt in der DepV. Daher führt die Vorgabe zu keinem Mehraufwand für die Verwaltung.

Zu Nummer 11 (Grenzwert für organogenes Bodenmaterial bei der Verbesserung der geologischen Barriere und der Ablagerung auf Deponien der Klassen 0 und I)

Nach der aktuellen DepV ist die Ablagerung von organogenen Bodenmaterial mit einem TOC-Gehalt größer ein Massenprozent auf einer Deponie der Klasse 1 nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall zulässig. Diese Zustimmung zur Ablagerung fällt aufgrund der neuen Vorgabe weg. Aufgrund der Angaben der Bundesländer im Rahmen der Anhörung wird bundesweit von schätzungsweise 4.000 Einzelfällen ausgegangen. Für jede Zulassung werden ungefähr 3 Stunden Bearbeitungszeit angenommen. Ausgehend von einem durchschnittlichen Stundenlohn für die öffentliche Verwaltung von 40,30 Euro führt der Wegfall der Einzelfallprüfung zu einer **Entlastung** von **ca. 484.000 Euro pro Jahr**.

Zu Nummer 13 (Gleichwertigkeit der Methoden)

Die Vorgabe führt zu keinem Mehraufwand für die Verwaltung, im Einzelfall könnte die Vorgabe zu einer nicht näher zu quantifizierenden Entlastung führen. Die Durchführung der Bestimmungen kann nach Anhang 4 Nummer 3 der Deponieverordnung mit Zustimmung der Behörde durch gleichwertigen Verfahren durchgeführt werden. Diese kann als Entscheidungshilfe die Methodensammlung Feststoffuntersuchung heranziehen.

Zu Nummer 15 (Durchführung der Untersuchungen durch akkreditierte sowie notifizierte Prüflabore)

Die Vorgabe, dass nur akkreditierte Prüflabore und gegebenenfalls nach landesspezifischen Vorgaben notifizierte Prüflaboratorien die Untersuchungen zur Grundwasserbeschaffenheit und zur Kontrolle der Auslöseschwellen durchführen, ist bereits gelebte Praxis

und ist in der LAGA-Mitteilung 28 festgeschrieben. Daher wird diese Vorgabe zu keinen Mehrkosten führen.

Zu Nummer 16 (Festlegung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards)

Nach Anhang 5 Nummer 7 DepV ist die Fassung, Behandlung und Verwertung von Deponiegasen nach dem Stand der Technik durchzuführen. Nach der neuen Regelung sollen die Bundesländer hierfür bundeseinheitliche Qualitätsstandards festlegen. Es ist davon auszugehen, dass die neue Regelung zu keinen Mehrkosten für die Verwaltung der Bundesländer führen wird. Die Festlegung bundeseinheitlicher Kriterien für die Fassung, Behandlung und Verwertung von Deponiegasen wird die seit 2010 von der LAGA eingerichtete Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ übernehmen, die sich regelmäßig zweimal im Jahr trifft.

VIII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen- unter anderem auf die Geburtenentwicklung, die Altersstruktur, die Zuwanderung, die regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis- zu erwarten.

X. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt auf Grund der Umsetzung von EU-Recht und der Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit für die Betroffenen nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 und 3 AbfRRL, nach dem die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen über die Einstufung eines nicht gefährlichen Abfalls zu einem gefährlichen Abfall oder eines gefährlichen Abfalls zu einem nicht gefährlichen Abfall an die Kommission übermitteln müssen. Zu den Informationen, die zu übermitteln sind, gehören neben den gefährlichen Stoffen auch deren Gehalte in den betreffenden Abfällen und die daraus resultierenden gefährlichen Eigenschaften gemäß Anhang III AbfRRL, die den Abfällen zugeordnet werden. Nur aufgrund dieser Informationen kann die Europäische Kommission prüfen, ob und wie das Europäische Abfallverzeichnis fortzuschreiben ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 2.1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 gelten bei der Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4, HP 6 und HP 8 die Berücksichtigungsgrenzwerte für einzelne Stoffe gemäß Anhang III AbfRRL. Mit der Verordnung (EU) 997/2017 des Rates wurde dieser Anhang erneut geändert. Zur Bewertung der Abfälle nach der gefährlichen Eigenschaft

HP 14 ökotoxisch sind ebenfalls die Berücksichtigungsgrenzwerte bei der Beurteilung der Gewässergefährdung durch Abfälle zu beachten. Um klarzustellen, dass auch hierbei die Berücksichtigungsgrenzwerte zu beachten sind, wird Nummer 2.1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) regelt die besonderen Maßnahmen der zuständigen Behörde und beinhaltet Verordnungsermächtigung für die Länder. In den §§ 6 und 7 IfSG sind sowohl meldepflichtige Krankheiten als auch meldepflichtige Krankheitserreger genannt, die dazu führen, dass Abfälle als gefährlich nach HP 9 „infektiöse Abfälle“ zu bewerten sind. Der Verweis auf das Gesetz in seiner zuletzt geänderten Fassung wird aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises zu der Verordnung (EG) Nummer 850/ 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe. Die vorher zitierte Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe abgelöst.

Zu Artikel 2 (Änderung der Deponieverordnung)

Zu Nummer 1

Diese Änderung ist durch die Aufnahme der Definition des „Trägers eines Vorhabens“ erforderlich.

Zu Nummer 2

Der persönliche Anwendungsbereich umfasst auch Inhaber und Betreiber von Behandlungsanlagen, die Abfälle zum Zwecke der Ablagerung auf Deponien behandeln. Hiervon erfasst ist auch das mechanische, physikalische, chemische, thermische oder biologische Vermischen oder Verdünnen von Abfällen mit dem Ziel die schädlichen Eigenschaften der Abfälle oder ihr Volumen zu verringern, ihre Handhabung zu erleichtern, ihre Verwertung oder Beseitigung zu begünstigen sowie die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 zu gewährleisten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Unter dem Träger eines Vorhabens ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die Adressat eines Zulassungsbescheides ist. Diese Änderung dient der Klarstellung, da der Begriff mehrfach in der Verordnung vorkommt und eine Aufnahme in der Begriffsbestimmung bisher nicht vorgenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummer 36 in dem § 2 DepV.

Zu Nummer 4

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Personal in regelmäßigen Abständen die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde an den aktuellen Wissensstand

über interne oder externe Fortbildungen angleicht. Der Zeitraum orientiert sich an dem Prüfzyklus für behördliche Entscheidungen nach § 22 Absatz 2 DepV.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises zu der Verordnung (EG) Nummer 850/ 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe. Die vorher zitierte Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe abgelöst.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Buchstabe c

Die Nummern 1 und 2 des § 7 Absatz 3 regeln in allgemeiner Weise und mit Wirkung für alle Abfallarten die Frage, ob und inwieweit die Ablagerung solcher Abfälle auf Deponien zulässig ist, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden bzw. die einer Verwertung zugeführt werden können. Hiernach ist eine Ablagerung auf Deponien nur für die Abfallfraktionen zulässig, die bei der nachgelagerten Behandlung (z.B. Sortierung, Zerkleinerung, Siebung oder Sichtung) der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind und zunächst nur insoweit, als die Ablagerung auf Deponien nach den Vorgaben der Abfallhierarchie unter der Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien die bessere oder zumindest gleichwertige Umweltoption ist. Die Regelung flankiert das „Verbrennungsverbot“ getrennt gesammelter Abfälle, das in § 9 Absatz 2 KrWG festgelegt wird.

Durch den neu eingefügten Satz findet mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die neu eingefügten Nummern 1 und 2 in § 7 Absatz 3 die Regelung des § 7 Absatz 4 KrWG entsprechende Anwendung. Die Ablagerung auf Deponien kommt für die o.g. Abfallfraktionen ausnahmsweise dann in Betracht, soweit weder die vorrangige Vorbereitung zur Wiederverwendung noch das Recycling oder die Verwertung eines Abfalls technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar sind.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Abfallerzeuger und -besitzer haben aufgrund ihrer Kenntnisse zur Abfallherkunft und -zusammensetzung zu beurteilen, ob Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien verwertbar sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung soll der Abfallerzeuger/-besitzer dem Deponiebetreiber das Ergebnis seiner Prüfung hinsichtlich der Verwertbarkeit der Abfälle vorlegen. Diese Anforderung entspricht Nummer 1.1.2 Buchstabe k der Ratsentscheidung 2003/33/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises zu der Verordnung (EG) Nummer 850/ 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe. Die vorher zitierte Verordnung wurde durch die Verordnung

(EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe abgelöst.

Zu Buchstabe b

Durch die vorgenommene Ergänzung in Satz 1 soll klargestellt werden, welche Behörde zustimmen muss. Die Neufassung dieses Absatzes erfolgt aus rein redaktionellen Gründen.

Zu Buchstabe c

Unter bestimmten Bedingungen sind Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung nicht erforderlich. Durch die vorgenommene Ergänzung soll klargestellt werden, welche Behörde dem zustimmen muss.

Zu Buchstabe d

Es soll sichergestellt werden, dass die Zuordnungskriterien von Abfällen vor der Ablagerung oder dem Einsatz als Deponieersatzbaustoff nicht durch Mischen mit anderen, weniger belasteten Abfällen erreicht werden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Feststellung der endgültigen Stilllegung und der Abschluss der deponiebautechnischen Maßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung stehen häufig zeitlich nicht unmittelbar im Zusammenhang. Durch die Änderung soll die zum Zeitpunkt der Errichtung zuständige Überwachungsbehörde – analog zu der Regelung in § 5 DepV für die Basisabdichtung – eine „abfallrechtliche Abnahme“ des Oberflächenabdichtungssystems durchführen. Die Abnahme hat die erforderliche Prüfung der plan- und bestimmungsmäßigen Ausführungen der deponiebautechnischen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems zum Gegenstand und dem Deponiebetreiber soll die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen bescheinigt werden.

Darüber hinaus ist die Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems auch im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 1 DepV zu sehen. Das Oberflächenabdichtungssystem macht einen erheblichen Teil der finanziellen Aufwendungen in der Stilllegungsphase aus. Die Abnahme und deren Bescheinigung ermöglicht es dem Deponiebetreiber und der zuständigen Überwachungsbehörde, die Sicherheitsleistung bzw. der Rückstellungsverpflichtungen neu zu bewerten

Zu Nummer 8

Mit dieser Regelung wird das nationale Deponierecht an die geänderten Vorgaben der EU-Quecksilberverordnung an die Langzeitlagerung (zeitweilig bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr) metallischer Quecksilberabfälle angepasst. Nach Artikel 13 Absatz 1 EU-Quecksilberverordnung dürfen diese Abfälle nur noch in oberirdischen Langzeitlagern zeitweilig bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr gelagert werden. Somit ist die Langzeitlagerung metallischer Quecksilberabfälle in Lagern der Klasse IV seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr möglich. Die Anforderungen an die Lagerung metallischer Quecksilberabfälle in Langzeitlager der Klasse III nach § 23 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Anhang 6 Deponieverordnung gelten entsprechend Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-Quecksilberverordnung bis zum 1. Januar 2023 fort. Nach Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung kann die KOM die obertägige Zwischenlagerung durch einen delegierten Rechtsakt um bis zu drei Jahre verlängern.

Zu Buchstabe b

Die Änderung resultiert aus einer Folgeänderung zu § 23 Absatz 2 Satz 1. Der Verweis auf die Januar 2018 ist eine Lagerung von metallischen Quecksilberabfällen in der Untertage-Deponie (DK IV) nicht mehr möglich.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Diese Änderung resultiert aus der Änderung zu § 7 Absatz 3 DepV. Die Ordnungswidrigkeiten in § 27 Absatz 1 Nummer 2 werden auf den Absatz 3 erweitert. Lagert der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle entgegen des § 7 Absatz 3 Nummer 1 und 2 auf einer Deponie ab, so handelt er ordnungswidrig.

Zu Buchstabe b

Nach Anhang 1 Nummer 2.3 Satz 2 in Verbindung 2 Nummer 1 der DepV ist es gegebenenfalls erforderlich, eine ausreichend dimensionierte Ausgleichsschicht zur Beseitigung von Unebenheiten der Oberfläche oder zur Herstellung einer bestimmten Tragfähigkeit für den ordnungsgemäßen Einbau der Abdichtungskomponenten einzubauen. In der Regel werden diese Aufgaben von einer Schicht gemeinsam erfüllt, daher wurden die Begriffe angepasst. In dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 4-1 „Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ der LAGA-Ad-hoc-AG wird dieser Begriff in dem oben beschriebenen Sinne ebenfalls verwendet.

Zu Nummer 10

Die Übergangsvorschriften haben mit Ablauf des 1. Mai 2015 ihren Zweck erfüllt und können gestrichen werden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen können über der LAGA-Homepage abgerufen werden. Diese Änderung dient der Klarstellung zum Fundort der Bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Neufassung des Satzes und eine Aktualisierung der Norm, nach der Prüf- und Kalibrierlabore akkreditiert werden müssen. Bis November 2020 laufen die Stände 2005 und 2018 parallel. Ab 2020 ist dann nur noch die DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 gültig. Mit dieser Regelung wird eine Erleichterung für die fremdprüfenden Stellen eingeführt. Sie müssen nur noch als Inspektionsstelle für die Fremdprüfung im Deponiebau akkreditiert sein und nicht mehr gleichzeitig als Prüflaboratorien. Über ein akkreditiertes Prüflaboratorium müssen sie allerdings verfügen können. Diese Regelung ermöglicht insbesondere auch kleineren Büros als fremdprüfende Stelle tätig zu sein.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung bezweckt die Aktualisierung der Quellenangabe. Der Qualitätsmanagementplan ist nicht unter dem Ernst & Sohn Verlag, Berlin sondern über <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-Bundeseinheitliche-Qualitaetsstandards.html> zu finden.

Zu Buchstabe b

Die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) werden von der Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet und auf der LAGA-Homepage (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-Bundeseinheitliche-Qualitaetsstandards.html>) veröffentlicht. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass diese BQS den Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 konkretisieren.

Zu Buchstabe c

Die in der Verordnung zitierte DIN 18130-1, Ausgabe Mai 1998 wurde durch die DIN EN ISO 17892-11, Ausgabe Mai 2019, ersetzt. Diese Änderung dient der Aktualisierung der DIN-Norm.

Zu Buchstabe d

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b). Die Ausgleichsschicht dient nicht nur dem Ausgleich möglicher Unebenheiten der Abfalloberfläche, sondern besitzt auch eine Tragfunktion für das Oberflächenabdichtungssystem. Daher wurden die Begriffe angepasst.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung wird redaktionell klargestellt, dass die Folgenutzung einer Deponie zu keiner Schädigung der darunterliegenden Systemkomponenten führen darf, aber nicht Teil der Bemessung der Schutzanfordernisse der Systemkomponenten ist.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen in Doppelbuchstabe aa) und bb) sind Folgeänderungen zu Nummer 9 Buchstabe b). Die Änderung in Doppelbuchstabe cc) dient der Aktualisierung der anzuwendenden DIN-Vorschrift. Die DIN 18130-1 wurde aufgehoben und durch die DIN EN ISO 17892-11 ersetzt.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung der Abkürzung TM (Trockenmasse) dient zur Klarstellung, da sich auch die Parameter TOC und Glühverlust auf die Trockenmasse beziehen.

Zu Buchstabe d

Organogene Böden haben häufig einen höheren Organikgehalt als 1 Masse%. Diese Organik ist aber in der Regel fein verteilt, nicht abbaubar und bis zu dem vorgeschlagenen Grenzwert unschädlich für die langfristige Funktionserfüllung der geologischen Barriere. Die Ausnahmemöglichkeit soll es ermöglichen, eine größere Auswahl geeigneter Böden zur Verbesserung der geologischen Barriere zur Verfügung zu haben und diese nicht wegen eines erhöhten, aber unschädlichen Organikgehaltes von der Verwendung ausschließen zu müssen.

Dies gilt ebenfalls für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile, das auf Deponien der Klassen 0 und I abgelagert wird. In diesem Zusammenhang ist mit Bodenmaterial Material aus Böden gemeint, die im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird (vgl. § 2 Nummer 1 BBodSchV).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung zielt auf den Erhalt der Fachkunde des Probenehmers ab, die in Anlehnung an § 4 Nummer 2 DepV erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der DIN EN ISO/IEC 17025.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung des Satzes 8 dient zur Klarstellung, welche in Anhang 4 aufgeführten und gleichwertigen Verfahren die Untersuchungsstelle für ihre Akkreditierung anwenden soll.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Nummer 13 Buchstabe b) betrifft den Verweis auf die aktuelle Fassung der LAGA PN 98 und auf die Internetseite der LAGA.

Zu Buchstabe c

Die Bestimmung der in Anhang 3 aufgeführten Zuordnungswerte ist nach den in Anhang 4 Nummer 3 aufgeführten Verfahren durchzuführen. Gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik sind, unter der Voraussetzung, dass die zuständige Behörde zustimmt, zulässig. Der neu eingefügte Satz stellt klar, dass die Untersuchungsverfahren, die in der Methodensammlung der LAGA aufgeführt sind, dem Stand der Technik entsprechen. In dieser Methodensammlung sind alle Feststoffuntersuchungs- und Analyseverfahren für Abfall-, Boden und Altlastenuntersuchungen zusammengestellt, bewertet und es werden die am besten geeigneten und robustesten Verfahren für die Vollzugspraxis empfohlen. Sie wird von der LAGA regelmäßig aktualisiert und auf der Homepage der LAGA unter www.laga-online.de veröffentlicht.

Zu Buchstabe d

Die DIN 13137 wurde zurückgezogen und durch die DIN EN 15936 ersetzt.

Zu Buchstabe e

Die DIN 38407-9 wurde zurückgezogen. Die Methodensammlung der LAGA benannt als Ersatz die DIN EN ISO 22155 als robuste Methode für die Bestimmung von BTEX im Feststoff.

Zu Buchstabe f

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der DIN EN 15308.

Zu Buchstabe g

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der LAGA-Mitteilung 35 und auf die Internetseite der LAGA.

Zu Buchstabe h

Entsprechend der Empfehlung der LAGA-Methodensammlung wird die DIN ISO 11047 durch die DIN EN ISO 17294-2 ersetzt.

Zu Buchstabe i

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der LAGA-Richtlinie KW/04 und auf die Internetseite der LAGA.

Zu Buchstabe j

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der LAGA-Richtlinie EW 98 und auf die Internetseite der LAGA.

Zu Buchstabe k

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der DIN EN 14405.

Zu Buchstabe l

Die DIN 38404-5 wurde zurückgezogen. Entsprechend den Empfehlungen der LAGA-Methodensammlung wird diese durch die DIN EN ISO 10523 ersetzt.

Zu Buchstabe m

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der DIN EN 1484.

Zu Buchstabe n

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der LAGA-Richtlinie EW 98 und auf die Internetseite der LAGA.

Zu Buchstabe o

Die DIN ISO 11969 wurde zurückgezogen und entsprechend der Empfehlung der LAGA-Methodensammlung durch die DIN EN ISO 17294-2 ersetzt. Die DIN 15586 wird gestrichen, da es sich um kein gebräuchliches Verfahren mehr handelt.

Zu Buchstabe p

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der DIN EN ISO 17294-2.

Zu Buchstabe q

Entsprechend der LAGA-Methodensammlung handelt es sich bei der DIN 38405-1 um kein gängiges Verfahren und wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe r

Entsprechend der LAGA-Methodensammlung handelt es sich bei der DIN 38405-5 um kein gängiges Verfahren mehr und wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe s

Die Anwendung der kontinuierlichen Durchflussanalyse (CFA) nach DIN EN ISO 14403-2 (2012) ist gebräuchlicher als die nach DIN EN ISO 14403-1 (2012). Bei beiden Verfahren handelt es sich um automatisierte photometrische Methoden, die sich nicht im Anwendungsbereich oder den Bedingungen für die Freisetzung der Cyanide unterscheiden. Die DIN EN ISO 14403-2 (2012) wurde bereits in die LAGA-Methodensammlung aufgenommen.

Zu Buchstabe t

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der DIN EN ISO 17294-2.

Zu Buchstabe u

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die Atmungsaktivität ist durch Mikroorganismen gekennzeichnet, die im Probenmaterial enthalten sind. Untersucht wird die Feststoffprobe, demgemäß muss der pH-Wert des Feststoffes im physiologischen Bereich dieser Mikroorganismen liegen.

Zu Buchstabe v

Zu Doppelbuchstabe aa

Bisher wurde nur das Vorgehen bei der Bewertung der Messergebnisse bei Überprüfungen und Kontrolluntersuchungen geregelt. Durch die Ergänzung soll geregelt werden, wie Abfallbesitzer und Deponiebetreiber die Analyseberichte zu bewerten haben, die nach § 8 Absatz 1 Nummer 8 DepV bezüglich der Einhaltung der Zuordnungskriterien vorzulegen sind. Daher ist für den Vollzug ist eine einheitliche Vorgehensweise bei der Auswertung von Analyseergebnissen erforderlich, die in der Methodensammlung Feststoffuntersuchung, Kapitel II.11 festgeschrieben ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Sätze 1 und 2.

Zu Buchstabe w**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der LAGA-Mitteilung 32 und auf die Internetseite der LAGA.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der LAGA-Mitteilung 33 und auf die Internetseite der LAGA.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der LAGA-Mitteilung 35 und auf die Internetseite der LAGA.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung, da die Tabelle in Anhang 5 Nummer 2.2 die Bezeichnung „Tabelle“ trägt und nicht „Tabelle 1“.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die für die Messungen und Kontrollen erforderlichen Messeinrichtungen über geeignete Messstellen verfügen, über die eine ordnungsgemäße Grundwasserüberwachung erfolgen kann. Bei der Prüfung der Geeignetheit der Messstellen sollte jeweils der Standort sowie die jeweiligen Grundwasserkörper berücksichtigt werden.

Unter der Voraussetzung, dass auf einer Deponie der Klasse 0 nur nicht verunreinigter Boden abgelagert wird, ist keine Überwachung des Grundwassers erforderlich. Dies entspricht den europäischen Vorgaben nach Artikel 12 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 und Anhang III Nummer 3 der Deponierichtlinie. Diese Änderung dient zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, durch wen die Untersuchungen für Nummer 3.2 in der Tabelle durchzuführen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die in der Verordnung zitierte LAGA-Richtlinie WÜ 98, Teil 1: Deponien, Stand 1998 wurde durch die LAGA-Mitteilung 28, Stand 2014 abgelöst. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, mit der der Titel der LAGA Mitteilung 28 korrigiert wird und auf deren aktuelle Fassung verwiesen wird.

Zu Buchstabe d

Die in der Verordnung zitierte VDI-Richtlinie 3790 Blatt 2, Ausgabe Dezember 2000, wurde durch die neue VDI-Richtlinie 3790 Blatt, Ausgabe Juni 2017, abgelöst.

Zu Buchstabe e

Diese Änderung dient der Klarstellung, dass die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards durch die Behörden der Länder festgelegt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (NKR-Nr. 5076, BMU)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet): <i>zu den wahrscheinlich gegenläufigen Entwicklungen der mittelbaren Kosten siehe die Ausführungen zu „Weitere Kos- ten“</i>	Im Saldo -400.000 Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet):	Im Saldo -470.000 Euro
Weitere Kosten	<p>Das Ablagerungsverbots, welches entgegen den EU-Vorgaben nicht erst 2030, sondern sofort eingeführt werden soll, führt nach Einschätzung von Experten aus der Wirtschaft dazu, dass die mittelbaren Kosten steigen könnten.</p> <p>Bisher sind in der Regel die Kosten der Deponierung höher als die Kosten der Verwertung. Dieses Marktgleichgewicht könnte mittelbar zur Erhöhung der Kosten für die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) führen, sofern nicht gleichzeitig rechtssichere Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle (Ersatzbaustoffverordnung) und die Nachfrage berücksichtigt werden.</p> <p>Denn in Folge des sofortigen Verbots müssten ausreichend Verwertungsressourcen für die in Frage stehenden etwa 3-4 Mio. t jährliche Abfallstoffe, insbesondere mineralische Abfälle, gefunden werden. Diese stehen aber nach Einschätzung von Experten derzeit nicht zu Verfügung. Damit gibt es für Betroffene weder Rechtssicherheit, wie mineralische Baustoffe verwertet werden dürfen, noch hinreichende Kapazitäten, bspw. Bauprojekte. Vor allem die fehlende Akzeptanz kann die mittelbaren Kosten ansteigen lassen. Denn Bauherren sind bisher in der Regel nicht bereit, mineralische Abfälle</p>

	<p>mit gewissen Vorbelastungen auf ihren Grundstücken einzubauen, weil dies zu erhöhten Kosten des Bauwerks führt (z. B. Oberflächenabdichtung) bzw. den Wert des Grundstückes aufgrund der dem Abfall innewohnenden Belastung mindern kann. Damit besteht die Gefahr, dass diese Abfälle zwar einer Verwertung zugeführt werden, dann mangels Abnahme doch auf Deponien oder Zwischenlagern abgelagert werden müssen, was für Betroffene neben den Verwertungskosten zusätzlich noch zu Deponiekosten führen kann.</p> <p>Im Übrigen führt die Vorgabe zum Erhalt der Fachkunde bei Personen, die im Rahmen der Deponieverordnung Proben nehmen, ebenfalls zu weiteren Kosten. Sie bewirkt für die Arbeitgeber der betroffenen Experten entgangene Einnahmen, weil sie im Zeitraum der Fortbildung weiterhin den Lohn fortzahlen. Im Einzelfall sind das 440 Euro alle 5 Jahre.</p>
Umsetzung von EU-Recht	<p>Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/850 umgesetzt. Darüber hinaus dient das Vorhaben der nationalen Anpassung an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2017/997, welche den Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) ändert.</p> <p>Die Richtlinie sieht ein Verbot der Deponierung ab dem Jahr 2030 vor, damit die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Abfälle, die sich zum Recycling und andere Formen der Verwertung eignen, nicht abgelagert werden.</p> <p>Das Ressort sieht dagegen ein Verbot bereits mit Inkrafttreten der Regelung vor, so dass zeitlich gesehen über eine 1:1-Umsetzung (gold plating) hinausgegangen wird. Das Ressort begründet dieses Vorgehen im Kontext der Abfallrahmenrichtlinie mit den bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten des Getrenntsammlens und den Kapazitäten in Recyclingbetrieben. Zudem soll damit dem Ressourcenschutz Rechnung getragen werden.</p> <p>Allerdings richtet sich die Deponierichtlinie mit dem Ablagerungsverbot insbesondere an Siedlungsabfälle wie bspw. Plastik. Dies mag in anderen Mitgliedstaaten ein vordergründiges Problem sein. In Deutschland ist das nicht der Fall. In Deutschland betreffen daher die in Frage</p>

	<p>kommenden Abfallströme vor allem die mineralischen Abfälle. Deren Regulierung steht seit vielen Jahren aus, eine Mantelverordnung/ Ersatzbaustoffverordnung, die Rechtssicherheit für die Verwertung schaffen könnte, wird seit langem diskutiert. Damit haben wiederum die Länder Sorge, dass die Ablagerung von mineralischen Abfällen die Kapazitäten der Deponien ausschöpfen, da aus Akzeptanzgründen die Erschließung neuer Deponien schwierig ist. Für mineralische Abfälle erreicht Deutschland bereits eine hohe Verwertungsquote, die laut „Kreislaufwirtschaft Bau“ im Jahr 2016 bei gut 86 Prozent lag.</p>
<p>„One in one out“-Regel</p>	<p>Das gold plating, d.h. das zeitliche Vorziehen der EU-Vorgabe für das Ablagerungsverbot um etwa 9 Jahre, ist weder für direkte noch für mittelbare Kosten quantifizierbar. Im Grundsatz müsste aber eine solche zeitlich signifikante Abweichung von der EU-Vorgabe von der „One in one out“-Regel erfasst werden.</p> <p>Im Übrigen liegt eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht vor, so dass insoweit die „One in one out“-Regel nicht zur Anwendung kommt.</p>
<p>KMU-Betroffenheit</p>	<p>Das Regelungsvorhaben betrifft auch KMU. Das Ablagerungsverbot für recycelbare oder verwertbare Abfälle auf Deponien wurde mit Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 7 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt. Danach gilt die Verpflichtung nicht bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit und soll insbesondere den Belangen von KMU Rechnung tragen.</p>

Mit dem Vorhaben wird eine Vorgabe getroffen, mit der für Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger ein Ablagerungsverbot für recycelbare oder verwertbare Abfälle auf Deponien mit Inkrafttreten gelten soll und nicht, wie die EU-Vorgabe es vorsieht, erst ab dem Jahr 2030. Insoweit wird über die 1:1-Umsetzung (gold plating) zeitlich hinausgegangen, obgleich sich die Bundesregierung für eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht im Koalitionsvertrag bekannt hat.

Das Bundesumweltministerium begründet dieses Vorgehen mit ausreichenden Kapazitäten für die Verwertung von recycelbaren bzw. verwertbaren Abfällen und dem Ressourcenschutz. Die Einschätzung, dass mit einem Ablagerungsverbot, welches vor allem mineralische Abfälle betreffen wird, diese Ziele erreicht werden können, wird von einzelnen Ländern und Experten aus der Wirtschaft nicht geteilt. Zwar könnten mit einem entsprechenden Aufwand viele Abfälle verwertet werden. Aber die fehlende Akzeptanz würde dazu führen, dass verwertbare Abfälle nicht in dem Maße als Sekundärrohstoffe für den Bau genutzt werden. Bisher regelt der Markt diesen Bedarf. Wird darin eingegriffen, ohne die übrigen Randbedingungen wie die Nachfrage oder rechtssichere Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle zu berücksichtigen, besteht die Möglichkeit, dass trotz Behandlung der Abfälle eine Ablagerung auf der Deponie oder eine Zwischenlagerung erfolgen muss. Das Ziel des noch größeren Ressourcenschutzes würde also nicht erreicht. So hat bspw. Niedersachsen darauf hingewiesen, dass es „keinen ausreichenden Markt zur Aufnahme des gesamten Aufkommens für die technisch gesehen grundsätzlich verwertbaren Abfällen gibt“. Es ist daher anzunehmen, dass für die in Rede stehenden jährlich etwa 3-4 Mio. t recycelbare oder verwertbare Abfälle, die bisher noch abgelagert werden, und zukünftig verwertet werden sollen, eine Steigerung der mittelbaren (weiteren) Kosten einhergeht. Allerdings ist keine Prognose möglich, wie sich die Stoffströme durch das Ablagerungsverbot entwickeln werden.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt daher in Bezug auf die in zeitlicher Hinsicht deutliche Abweichung der 1:1-Umsetzung der EU-Vorgabe zum Ablagerungsverbot grundsätzliche Bedenken. Zwar sind die Ziele des Ressorts und die der Länder (Deponieknappheit) nachvollziehbar. Die Bedenken bestehen jedoch darin, dass die gesetzten Ziele mit hoher Wahrscheinlichkeit so nicht erreicht werden können. Die von der EU eingeräumten knapp 10 Jahre sollten genutzt werden, um die notwendigen technischen und wirtschaftlichen Strukturen oder Verfahren zu entwickeln.

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden Änderungen der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Deponieverordnung (DepV) getroffen. Im Wesentlichen geht es dabei um:

- die Ergänzung von „HP 14“ (ökotoxisch) zur Bewertung der Gewässergefährdung durch Abfall mit gefahrrelevanten Eigenschaften in der AVV und in der DepV um
- die Einführung eines Ablagerungsverbots für recycelbare Abfälle und für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können,
- die Ergänzung einer Verpflichtung der Verwaltung zur Abnahme einer still zu liegenden Deponie,
- die Änderung des zulässigen Grenzwertes für TOC im Bodenmaterial als geologische Barriere und für die Deponieklassen I und II von bis zu 1% auf bis zu 3%,
- den Erhalt der Fachkunde für Personen, die im Rahmen der Deponieverordnung Proben nehmen,

- die Festlegung der anzuwendenden Methodik für die Bewertung der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls zur Deponierung.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand wie folgt geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt im Saldo ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa -400.000 Euro an.

Die Ergänzung des Bewertungskriteriums für „HP 14“ hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Die Anpassung im nationalen Recht erfolgt im Sinne der Klarstellung. Die Vorgabe ist bereits unmittelbar wirkend aufgrund der EU-Verordnung 2017/997.

Die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen aus dem Ablagerungsverbot für recycelbare oder verwertbare Abfälle auf Deponien sind derzeit nicht abschließend abschätzbar. Nach Ermittlung des Statistischen Bundesamtes fielen im Jahr 2017 rund 119 Mio. t Bodenaushub (17 05 04 Boden und Steine) an, wovon etwa 17 Mio. t auf Deponien abgelagert wurden. Im Rahmen des Planspiels zur Mantelverordnung (Ersatzbaustoffverordnung, UBA-Texte 104/2017) wurde abgeschätzt, dass Bodenmaterial bundesweit zu etwa 30% aus sog. Stadtboden besteht. Dies ist ein Bodenmaterial mit einem hohen Anteil an technologischen Substraten, insbesondere Bauschutt, Schlacken oder Aschen. Daraus wurde seitens des Ressorts nachvollziehbar abgeleitet, dass auch der auf Deponien abgelagerte Bodenaushub zu etwa einem Drittel aus Stadtboden besteht (d.h. rund 5 Mio. t). Das Ressort geht davon aus, dass durch eine mechanische Behandlung, bspw. dem Aussieben der Fremdbestandteile, ein Anteil von 65-85% dieses Bodenmaterials potenziell verwertbar wäre. Das wären 3-4 Mio. t p.a.

Die Abschätzung direkter Kosten gestaltet sich sehr schwierig. Zwar wurden im Rahmen der Folgekostenabschätzung der Mantelverordnung (Ersatzbaustoffverordnung), die aber nie in Kraft getreten ist (NKR-Nr. 4037), Einzelfallkosten für eine Stoffstromverschiebung von der Verfüllung zur Deponierung geschätzt (15 Euro/t). Das ist – im Vergleich zu diesem Vorhaben – der „umgekehrte“ Weg. Da die in diesem Regelungsvorhaben betroffenen Abfälle in Bezug auf den Eluat-Anteil (Anteil der in Flüssigkeit gelösten Substanz) signifikant verschieden zu der damals zugrunde liegenden Schätzung ist, wäre nach Einschätzung des Ressorts ein Bezug auf diese Kosten sachlich nicht richtig gewesen.

Das Ablagerungsverbot, welches entgegen den EU-Vorgaben nicht erst 2030, sondern sofort eingeführt werden soll, führt nach Einschätzung von Experten aus der Wirtschaft aber dazu, dass die mittelbaren Kosten steigen könnten.

Bisher sind in der Regel die Kosten der Deponierung höher als die Kosten der Verwertung. Dieses Marktgleichgewicht könnte mittelbar zur Erhöhung der Kosten für die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) führen, sofern nicht gleichzeitig rechtssichere Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle (Ersatzbaustoffverordnung) und die Nachfrage berücksichtigt werden.

Denn in Folge des sofortigen Verbots müssten ausreichend Verwertungsressourcen für die in Frage stehenden etwa 3-4 Mio. t jährliche Abfallstoffe, insbesondere mineralische Abfälle, gefunden werden. Diese stehen aber nach Einschätzung von Experten derzeit nicht zu Verfügung. Damit gibt es für Betroffene weder Rechtssicherheit, wie mineralische Baustoffe verwertet werden dürfen, noch hinreichende Kapazitäten, bspw. Bauprojekte. Vor allem die fehlende Akzeptanz kann die mittelbaren Kosten ansteigen lassen. Denn Bauherren sind bisher in der Regel nicht bereit, mineralische Abfälle mit gewissen Vorbelastungen auf ihren Grundstücken einzubauen, weil dies zu erhöhten Kosten des Bauwerks führt (z. B. Oberflächenabdichtung) bzw. den Wert des Grundstückes aufgrund der dem Abfall innewohnenden Belastung mindern kann. Damit besteht die Gefahr, dass diese Abfälle zwar einer Verwertung zugeführt werden, dann mangels Abnahme doch auf Deponien oder Zwischenlagern abgelagert werden müssen, was für Betroffene neben den Verwertungskosten zusätzlich zu Deponiekosten führen kann.

Neben diesen Folgen für die Stoffstromverschiebung ergeben sich noch Bürokratiekosten aus dem Ablagerungsverbot, wenn Betroffene eine Ausnahme geltend machen möchten. Denn sofern der Abfallerzeuger oder -besitzer nachweisen kann, dass die Ablagerung doch die bessere Option für den ‚Schutz von Mensch und Umwelt‘ ist, ist der Abfall vom Ablagerungsverbot ausgenommen. Im Einzelfall werden Betroffene einen Aufwand von etwa 4 Stunden (34,50 Euro/h) haben (gesamt etwa 140 Euro). Die Häufigkeit, mit der die Ausnahme in Anspruch genommen wird, ist noch nicht abschätzbar. Im Vergleich zu den möglichen Folgen der Stoffstromverschiebung dürften sie aber nachrangig sein.

Weitere Aufwände sind im Wesentlichen:

- eher geringfügige Folgekosten für die Vorgabe, dass Behörden bei der Stilllegung von Deponien eine zusätzliche Abnahme der bestehenden Pflicht zur Oberflächenabdichtung vor Ort durchführen müssen. Das bedingt für den Betreiber der Deponie die Pflicht, einen entsprechenden Termin mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Da zwischen den Jahren 2016-2018 insgesamt 50 Deponien stillgelegt wurden, wurde angenommen, dass im Durchschnitt etwa 17 Deponien p.a. stillgelegt werden. Der Einzelfallaufwand der Terminabstimmung ist, wie auch eine

etwaige Begleitung der Vor-Ort-Prüfung, insgesamt geringfügig (unter 5.250 Euro p.a.).

- Die Erhöhung des zulässigen TOC-Gehalts (*Total Organic Carbon, gesamter organischer Kohlenstoff*) von bisher bis zu 1% auf bis zu 3% für organogene Böden, die als Verbesserung der geologischen Barriere genutzt werden können (und zudem auf Deponien der Klasse 0 und I abgelagert werden dürfen), führt dagegen dazu, dass zukünftig mehr Bodenmaterial als bisher geeignet ist und damit eingesetzt werden kann. Nach Einschätzung des Ressorts kann ein Mehrangebot nachvollziehbar zu sinkenden Kosten für das Bodenmaterial und ggf. für den Transport führen. Allerdings wären die tatsächlichen Entlastungen dennoch von zahlreichen Faktoren abhängig, bspw. von der regionalen Höhe der Kosten des Bodenmaterials oder inwieweit tatsächlich sich Transportkosten reduzieren. Letzteres ist dann relevant, wenn in der Nähe auch eine Deponie vorhanden ist. Insoweit ist eine generelle Quantifizierung, aber auch im Einzelfall schwierig. Darüber hinaus ist nicht bekannt, in welchen Mengen bspw. Bodenmaterial als geologische Barriere eingesetzt wird. Nach Angaben des Ressorts ist zwar bekannt, dass pro Jahr etwa 4.000 Ausnahmeanträge auf Ablagerung von Bodenmaterial mit einem TOC-Gehalt >1% auf Deponien der Klassen 0 und I erfolgte. Welche Mengen hinter den Anträgen stehen, konnte im Rahmen des Vorhabens nicht erhoben werden, zudem ist unbekannt, welche Mengen hiervon als geologische Barriere für die Deponie genutzt werden. Insoweit ist nur die Entlastung als solche abschätzbar.
- Quantifizierbar ist hingegen in diesem Zusammenhang die Entlastung aufgrund Wegfalls einer Informationspflicht. Mit der Festlegung, dass der TOC-Gehalt nunmehr bis zu 3% betragen kann, sind die Anträge auf ausnahmsweiser Ablagerung von Böden mit TOC > 1% nicht mehr erforderlich. Im Einzelfall können damit Aufwände von 3 Stunden (34,50 Euro/h) erspart werden (etwa 100 Euro im Einzelfall). Bei einer Fallzahl von 4.000 entsteht damit eine jährliche Entlastung an Bürokratiekosten von etwa -414.000 Euro.
- Die Vorgabe zum Erhalt der Fachkunde für Probenehmer legt nunmehr den Zeitraum fest, wann die Fachkunde zu erneuern ist. Dies hat alle 5 Jahre zu erfolgen. Im Einzelfall entstehen Kosten für die Schulung (300 Euro im Einzelfall). Bei insgesamt 111 betroffenen Geschäftsstellen für Probenahmen im Rahmen der Deponieverordnung fällt daher eine jährliche Fallzahl von 22 an. Damit entstehen jährlich rund 7.000 Euro Schulungskosten.
 - Weitere Kosten von rund 10.000 Euro entstehen, weil die betroffenen Personen, die als Probenehmer tätig werden, ihre sonstige Tätigkeit für 8h nicht nachkommen können, weil sie in diesem Zeitraum fortgebildet werden. Die Personalkosten für den Zeitraum der Schulung (55 Euro/h) fallen ihren Arbeitgebern aber gleichwohl an. Für die Arbeitgeber entstehen

dadurch entgangene Einnahmen, weil ihnen keine entsprechende Arbeitsleistung (8 h alle 5 Jahre) zur Verfügung gestellt wird.

- Eine Entlastung wird durch die Festlegung der Methodiken zur Bewertung der grundlegenden Charakteristik abgeschätzt. Die Vorlage der Bewertung erfolgt in der Praxis vom Deponiebetreiber an die Behörde, muss allerdings vom Deponiebetreiber mit dem Abfallerzeuger/-besitzer abgestimmt werden. Durch die Festlegung können bisher aufwändigere Abstimmungen in der Wirtschaft entfallen. Bei 3 Stunden im Einzelfall entsteht vermutlich eine Entlastung von etwa -200 Euro im Einzelfall.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Saldo ein jährlicher Erfüllungsaufwand im Sinne einer Entlastung von -470.000 Euro.

Im Wesentlichen fallen Kosten für die Prüfung, ob ein Ausnahmefall für das Ablagerungsverbot für recycelbare oder verwertbare Abfälle auf Deponien vorliegt, an. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Ablagerung die beste ‚Option zum Schutz von Mensch und Umwelt‘ darstellt. Im Einzelfall wird ein Prüfaufwand von etwa einer Stunde (40,80 Euro/h) angenommen.

Die Vorgabe, bei still zu legenden Deponien, das Oberflächenabdichtungssystem durch eine Vor-Ort-Prüfung abzunehmen, führt zu einem jährlichen Mehraufwand von etwa 11.000 Euro. Nach Angaben des Ressorts wurden zwischen 2016-2018 etwa 50 Deponien stillgelegt, im Mittel 17 pro Jahr. Bei Zugrundelegung dieser Fallzahl und der Annahme, dass Vor-Ort-Prüfung und abschließende Bewertung etwa 2 Arbeitstage (16 h) pro Fall verursachen, resultieren Einzelfallkosten von etwa 700 Euro.

Eine wesentliche Entlastung entsteht durch die Änderung des TOC-Grenzwertes für Bodenmaterial, das als biologische Barriere verwendet bzw. auf Deponien der Klassen 0 und I abgelagert werden soll. Hier wurden bisher jährlich etwa 4.000 Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt, weil der bisheriger TOC-Grenzwert von bis zu 1% überschritten war. Bei einem Einzelaufwand von 3 Stunden für die Bearbeitung und Bescheidung eines solchen Antrags entstanden bisher Folgekosten von etwa 484.000 Euro, die nunmehr entfallen.

II.2 EU-Umsetzung

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/850 umgesetzt. Darüber hinaus dient das Vorhaben der nationalen Anpassung an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2017/997, welche den Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) ändert.

Die Richtlinie sieht ein Verbot der Deponierung ab dem Jahr 2030 vor, damit die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Abfälle, die sich zum Recycling und andere Formen der Verwertung eignen, nicht abgelagert werden.

Das Ressort sieht dagegen ein Verbot mit Inkrafttreten der Regelung vor, so dass in zeitlicher Hinsicht über eine 1:1-Umsetzung (gold plating) hinausgegangen wird. Das Ressort begründet dieses Vorgehen im Kontext der Abfallrahmenrichtlinie mit den bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten des Getrenntsammlens und den Kapazitäten in Recyclingbetrieben. Zudem soll damit dem Ressourcenschutz Rechnung getragen werden.

Allerdings richtet sich die Deponierichtlinie mit dem Ablagerungsverbot insbesondere an Siedlungsabfälle wie bspw. Plastik. Dies mag in anderen Mitgliedstaaten ein vordergründiges Problem sein. In Deutschland ist das nicht der Fall. In Deutschland betreffen daher die in Frage kommenden Abfallströme vor allem die mineralischen Abfälle. Deren Regulierung steht seit vielen Jahren aus, eine Mantelverordnung/ Ersatzbaustoffverordnung, die Rechtssicherheit für die Verwertung schaffen könnte, wird seit langem diskutiert. Damit haben wiederum die Länder Sorge, dass die Ablagerung von mineralischen Abfällen die Kapazitäten der Deponien ausschöpfen, da aus Akzeptanzgründen die Erschließung neuer Deponien schwierig ist. Für mineralische Abfälle erreicht Deutschland bereits eine hohe Verwertungsquote, die laut „Kreislaufwirtschaft Bau“ im Jahr 2016 bei gut 86 Prozent lag.

III. Ergebnis

Mit dem Vorhaben wird eine Vorgabe getroffen, mit der für Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger ein Ablagerungsverbot für recycelbare oder verwertbare Abfälle auf Deponien mit Inkrafttreten gelten soll und nicht, wie die EU-Vorgabe es vorsieht, erst ab dem Jahr 2030. Insoweit wird über die 1:1-Umsetzung (gold plating) zeitlich hinausgegangen, obgleich sich die Bundesregierung für eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht im Koalitionsvertrag bekannt hat.

Das Bundesumweltministerium begründet dieses Vorgehen mit ausreichenden Kapazitäten für die Verwertung von recycelbaren bzw. verwertbaren Abfällen und dem Ressourcenschutz. Die Einschätzung, dass mit einem Ablagerungsverbot, welches vor allem mineralische Abfälle betreffen wird, diese Ziele erreicht werden können, wird von einzelnen Ländern und Experten aus der Wirtschaft nicht geteilt. Zwar könnten mit einem entsprechenden Aufwand viele Abfälle verwertet werden. Aber die fehlende Akzeptanz würde dazu führen, dass verwertbare Abfälle nicht in dem Maße als Sekundärrohstoffe für den Bau genutzt werden. Bisher regelt der Markt diesen Bedarf. Wird darin eingegriffen, ohne die übrigen Randbedingungen wie die Nachfrage oder rechtssichere Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle zu berücksichtigen, besteht die Möglichkeit, dass trotz Behandlung der Abfälle eine Ablagerung auf der Deponie oder eine Zwischenlagerung erfolgen muss. Das Ziel des noch größeren Ressourcenschutzes würde also nicht er-

reicht. So hat bspw. Niedersachsen darauf hingewiesen, dass es „keinen ausreichenden Markt zur Aufnahme des gesamten Aufkommens für die technisch gesehen grundsätzlich verwertbaren Abfällen gibt“. Es ist daher anzunehmen, dass für die in Rede stehenden jährlich etwa 3-4 Mio. t recycelbare oder verwertbare Abfälle, die bisher noch abgelagert werden, und zukünftig verwertet werden sollen, eine Steigerung der mittelbaren (weiteren) Kosten einhergeht. Allerdings ist keine Prognose möglich, wie sich die Stoffströme durch das Ablagerungsverbot entwickeln werden.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt daher in Bezug auf die in zeitlicher Hinsicht deutliche Abweichung der 1:1-Umsetzung der EU-Vorgabe zum Ablagerungsverbot grundsätzliche Bedenken. Zwar sind die Ziele des Ressorts und die der Länder (Deponieknappheit) nachvollziehbar. Die Bedenken bestehen jedoch darin, dass die gesetzten Ziele mit hoher Wahrscheinlichkeit so nicht erreicht werden können. Die von der EU eingeräumten knapp 10 Jahre sollten genutzt werden, um die notwendigen technischen und wirtschaftlichen Strukturen oder Verfahren zu entwickeln.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 23. März 2020 zu der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 23. März 2020 zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung nimmt die Kritik des Nationalen Normenkontrollrates hinsichtlich der zeitlich deutlichen Abweichung der „eins-zu-eins“-Umsetzung der EU-Vorgabe zum Ablagerungsverbot recycel- verwertbarer Abfälle auf Deponien zur Kenntnis.

Nach dem Koalitionsvertrag ist es das erklärte Ziel der Bundesregierung, neben der „eins-zu-eins“-Umsetzung von EU-Recht auch das Recycling zu stärken und die deutsche Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln. Zielsetzung der EU-Regelung ist es, die Ablagerung wirtschaftlich wertvoller Abfälle auf Deponien zu unterbinden und so einen Beitrag zur Ressourcenschonung beizusteuern. Zudem hat die Europäische Kommission in ihrem Bericht vom 4. April 2019 zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik der Mitgliedsstaaten 2019 (COM (2019) 149) Deutschland dazu aufgefordert, die Ablagerung verwert- oder recycelbarer Abfälle auf Deponien zu beenden. Dieser Forderung kommt die Bundesregierung mit dem Ablagerungsverbot nach.

Der Nationale Kontrollrat beanstandet, dass es derzeit nach Meinung von Experten aus der Wirtschaft keine rechtssicheren Verwertungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle und deren Nachfrage gibt. Dem hält die Bundesregierung entgegen, dass die Verwertung mineralischer Abfälle bereits durch die Grundpflichten für Abfallerzeuger und -besitzer in den §§ 6 - 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt ist. Diese Regelungen werden durch die verschiedenen Regelungen der Länder zur Verwertung mineralischer Abfälle rechtverbindlich konkretisiert. Diese rechtlichen Ländervorgaben gelten auch weiterhin und gewährleisten die Aufnahmefähigkeit des Marktes. Deswegen rechnet die Bundesregierung nicht mit zusätzlichen Kosten durch das Regelungsvorhaben.

Weiterhin weist der Nationale Normenkontrollrat daraufhin, dass ausreichend Verwertungsressourcen für die in Rede stehenden 3 - 4 Mio. t mineralischen Abfälle gefunden werden müssen. Nach Meinung der Bundesregierung ist der Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend der Vorgabe des § 7 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Verwertung seiner Abfälle verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn hierfür ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Derzeit ist der Bedarf an Baustoffen in Deutschland hoch (ca. 550 Mio. t pro Jahr) und nur zwanzig Prozent können von Ersatzbaustoffen gedeckt werden (ca. 70 Mio. t Recyclingbaustoffe und 30 Mio. t industrielle Nebenprodukte). Die zusätzlich angenommenen 3 - 4 Mio. t (ca. 2 Prozent) können dazu beitragen, den Ressourcenverbrauch entsprechend zu verringern und so zum Ressourcenschutz beitragen. Zusätzlich weist die Bundesregierung auf den neugefassten § 45 im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union hin. Hiernach ist die öffentliche Verwaltung dazu verpflichtet, unter anderem Sekundärbaustoffe bei ihren Bauvorhaben zu bevorzugen. Angesichts der bestehenden, noch ungedeckten Nachfrage geht die Bundesregierung davon aus, dass die Kapazitätsanpassung schnell erfolgt und daher keine zusätzlichen Kosten verursachen wird.